

Teilnahmebedingungen

für

die TOTO Ergebnisswette
(13er-Wette)

vom 21. Februar 2025

**Gültig für die Wettrunden ab Samstag,
08. März 2025**

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtkämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,

3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitskriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die TOTO Ergebnisswette (13er-Wette) mit anderen Unternehmen zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechtes verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Das Land Hessen ist gem. § 4 Hessisches Glücksspielgesetz Veranstalter der Fußball-TOTO Ergebnisswette (13er Wette). Diese Lotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden Lotterieverwaltung genannt), im

Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

- (2) Die technische Durchführung der Fußball-TOTO Ergebnisswette (im Folgenden „Ergebnisswette“ genannt) ist der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden LOTTO Hessen genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen LOTTO Hessen und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der Wettrunde der TOTO 13er Ergebnisswette sind allein diese Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei der Verkaufsstelle als verbindlich an.
- (4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen bzw. erhältlich.

- (5) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (6) Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.
- (7) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der TOTO 13er Ergebnisswette

- (1) Im Rahmen der TOTO Ergebnisswette (13er Wette) wird wöchentlich eine Wettrunde – in der Regel von Samstag (Sonntag) bis Sonntag – durchgeführt.
- (2) Alle Spieldaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss (nachfolgend: Verkaufsschluss) der jeweiligen Wettrunde zur Zentrale von LOTTO Hessen (nachfolgend Zentrale) fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an dieser Wettrunde teil.
- (3) Gegenstand der TOTO Ergebnisswette (Spielformel: 13er-Wette) ist die Voraussage (Tippreihe) des Ausgangs von 13 Fußballspielen ggfs. mit Handicap (Spielplan), wobei zwischen dem Sieg des in den Spielpaarungen erstgenannten Vereins, dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des in den Spielpaarungen zweitgenannten Vereines zu wählen ist (1-0-2); die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

- (4) Von den 13 Fußballspielen können Fußballspiele mit einem sogenannten Handicap angeboten werden, bei denen einer Mannschaft ein rechnerischer Vorteil (Handicap) in Form von Toren gewährt wird.
- (5) Der Spielplan einer jeden Wettrunde wird einschließlich der den Fußballspielen gegebenenfalls zugewiesenen Handicaps von LOTTO Hessen festgelegt und bekannt gegeben, wobei die Handicaps nach Bekanntgabe nicht mehr geändert werden.
- (6) Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

§ 4 Spielgeheimnis

- (1) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 13er Ergebnisswette teilnehmen, in dem er mittels der von LOTTO Hessen bereit ge-

haltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Lotterieverwaltung zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an der Wettrunde der TOTO 13er Ergebnisswette ist nur mit den von LOTTO Hessen im Auftrag der Lotterieverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen möglich.
- (2) Die Spielteilnahme ist nur unter Verwendung einer gültigen eigenen Kundenkarte oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle durch LOTTO Hessen und mit Identifikationsnachweis zulässig.
- (3) Die Teilnahme an der TOTO 13er Ergebnisswette wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Lotterieverwaltung vermittelt.
- (4) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (6) Mit Minderjährigen geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Herausgabe einer Spielquittung kommt kein Spielvertrag zu Stande. Eine Gewinnausszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die Lotterieverwaltung oder LOTTO Hessen.

Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen zurückzuzahlen. Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.

- (6) Alle Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Fußballspieles Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme an der entsprechenden Wettrunde ausgeschlossen.
- (7) Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Fußballspieles keine Kenntnis zu haben.
- (8) Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen. Sofern technisch möglich kann der Spielteilnehmer die Losnummer selbst bestimmen.
- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein bei jedem Tipp die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb

der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen.

Gleiches gilt für Kreuze zur Wahl

- des Systems

- der Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und Super 6 sowie der GlücksSpirale durch ein Kreuz im „Ja“ Feld – oder sofern vorhanden – im „Nein“ Feld für die Nichtteilnahme

- (4) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.
- (5) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- (6) Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Lotterieverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der von LOTTO Hessen herausgegebenen vollständigen System-Verzeichnisse.
- (7) In der TOTO Ergebniswette können mit einem System-Spielschein jeweils bis zu fünf Voll-Systeme und ein VEW System gespielt werden. Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, bei 13 Spielpaarungen je eine Voraussage (Bank), zwei Voraussagen (Zweiweg) oder drei Voraussagen

(Dreiweg) auf den Ausgang einer Spielpaarung zu treffen.

- (8) Der Spielteilnehmer hat dem System entsprechend die Voraussagen in der linken Hälfte des Tippfeldes durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Jede Bank erfordert 1 Kreuz, jeder Zweiweg 2 und jeder Dreiweg 3 Kreuze. In der rechten Hälfte des Tippfeldes hat der Spielteilnehmer durch ein weiteres Kreuz zu kennzeichnen, ob er einen Zweiweg oder Dreiweg wählt. Wählt der Spielteilnehmer ein VEW System, so muss er dieses durch Ankreuzen des gewählten Systems im Feld VEW Systeme kennzeichnen.
- (9) Die Anzahl der angekreuzten Zwei- und Dreiwegen und die Kennzeichnung des gewählten VEW Systems werden auf der Spielquittung wiedergegeben.

§ 7 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz für einen Tipp beträgt je Wettrunde 0,50 €.
- (2) Für die einzelnen Arten von Spielscheinen kann festgelegt werden, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Tipps gespielt werden kann.
- (3) Für die einzelnen Spielscheine kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden; außerdem kann LOTTO Hessen im Auftrag der Lotterieverwaltung personenbezogenen Spieleinsatzlimits festlegen.

- (4) Für jeden eingelesenen Spielschein kann die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- (5) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.
- (6) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.

§ 8 Verkaufsschluss

Den Zeitpunkt des Verkaufsschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Wettrunden und für die jeweiligen Verkaufsstellen bestimmt LOTTO Hessen.

§ 9 Kundenkarte

- (1) Eine Teilnahme an den Wettrunden ist nur unter Verwendung einer Kundenkarte gem. § 5 Abs. 2 oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle durch LOTTO Hessen möglich. Die Verwendung einer Kundenkarte gewährleistet eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und der Zuname der Person vollständig genannt sein müssen.
- (2) Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei Antragstellung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von LOTTO Hessen erfolgreich verifiziert werden.

- (3) Die Kundenkarten haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.
- (4) Die Kundenkarten werden von LOTTO Hessen oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Verkaufsstellen erhältlich.
- (5) Die erstmalige Erstellung der Kundenkarte sowie alle weiteren Änderungen sind schriftlich einzureichen und kostenfrei.

§ 10 (Spiel-) Quittung

- (1) Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.
- (2) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-) Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der (Spiel-) Quittung in der Verkaufsstelle.
- (4) Die (Spiel-) Quittung enthält als wesentliche Bestandteile
 - die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Spielscheinnummer,
 - bei einer Teilnahme am Systemspiel das gewählte System und die Anzahl der angekreuzten Zwei- und Dreiwege,

- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an Haupt- und/oder Zusatzlotterien,
- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale von LOTTO Hessen vergebene Quittungsnummer und
- den Namen des Kundenkarteninhabers sowie die jeweilige Kundenkartennummer.

- (5) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-) Quittung dahingehend zu prüfen, ob
 - die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Spielscheinnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
 - die bei einer Teilnahme am Systemspiel auf der Spielquittung abgedruckten Aussagen über das gewählte System und die Anzahl der angekreuzten Zwei- und Dreiwege richtig sind,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an Haupt- und/oder Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,

- der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die (Spiel-) Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
 - die korrekte Kundenkartennummer sowie sein Name korrekt aufgedruckt sind.
- (6) Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
- (7) Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 15 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale von LOTTO Hessen oder bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle,
 - längstens bis zum Verkaufsschluss der jeweiligen Wettrunde möglich.
- (8) Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- (9) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung seinen

Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

- (10) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (vgl. § 11 Abs. 6).
- (11) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 11 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Lotterieverwaltung das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Abs. 3 annimmt.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Lotterieverwaltung angenommen wurde.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und

das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn des ersten Fußballspieles des ersten Spieltages) gesichert ist.

- (4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Ein Spielvertrag kommt nur bei einer Teilnahme an den Wettrunden unter Verwendung einer Kundenkarte gem. § 9 oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle durch LOTTO Hessen zustande.
- (6) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
- (7) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (8) Das Recht von LOTTO Hessen, bei der Gewinnauszahlung nach § 19 Abs. 4 und 5 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (9) LOTTO Hessen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen einem der in Abs. 11 genannten Gründe abzulehnen.
- (10) Darüber hinaus kann aus einem der in Abs. 11 genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

(11) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Abs. 9 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Abs. 10 berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5 Abs. 4 bis 6 und 8) verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Hessen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinbarten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Hessen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Hessen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,

- LOTTO Hessen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlichen geforderten Erlaubnisse hat.

- (12) Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.
- (13) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Lotterieverwaltung, im Falle des Abs. 9 von LOTTO Hessen, abgelehnt wurde bzw. die Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (14) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Lotterieverwaltung ist - unbeschadet des Zu-

gangsverzichts nach Abs. 13 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

- (15) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- (16) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 12 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für Lotterieverwaltung und/oder LOTTO Hessen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflicht-

ten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Hessen zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient,

haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nicht.

- (6) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (7) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. LOTTO Hessen nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.
- (8) In den Fällen, in denen eine Haftung der Lotterieverwaltung, von LOTTO Hessen und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Abs. 5 bis 7 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Hessen zu richten.
- (9) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Dienstleistern im Auftrag von LOTTO Hessen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (10) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und für LOTTO Hessen nicht verbindlich.
- (11) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

- (12) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

- (13) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 13 Ermittlung der Gewinntippreihen

- (1) Bei der TOTO 13er Ergebniswette wird die Gewinntippreihe in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele entschieden.
- (2) Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis, wobei ein gegebenenfalls zugewiesenes Handicap berücksichtigt wird.
- (3) Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.
- (4) Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.
- (5) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung bei der Ergebniswette ohne Bedeutung.
- (6) Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meister-

- schaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.
- (7) Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.
- (8) Für Spiele, die vor dem für die jeweilige Wettrunde festgelegten Verkaufsschluss begonnen haben, vor Ablauf der Spielzeit im Sinne des Absatzes 2 abgebrochen worden sind, sowie für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Wettrunde nicht stattgefunden haben, gilt – gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele – eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).
- (9) Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, dass die von LOTTO Hessen bekannte Wahrscheinlichkeit des Spielausganges (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten (einschließlich eines gegebenenfalls zugewiesenen Handicaps) zugrunde gelegt wird, wobei jeder Spielausgang (Heimsieg, unentschieden, Auswärtssieg) einer Zahl von 0 bis 9 nach der festgelegten Wahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung eines gegebenenfalls zugewiesenen Handicaps zugeordnet wird und deshalb der wahrscheinlichste Ausgang

bei der Auslosung am häufigsten vertreten ist.

- (10) Für die Auslosung werden ein Ziehungsgerät und 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- (11) Für den Ablauf der Auslosung bestimmt das, die Auslosung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (12) Eine Auslosung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelauslosungsvorgangs in der Ziehungsstrommel 10 Kugeln vorhanden sind.
- (13) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (14) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Auslosung und die Feststellung der gezogenen Zahlen und des diesen Zahlen zugeordneten Spielausgangs („1“ oder „0“ oder „2“).
- (15) Diese Feststellung (Ersatzwertung) ist dann die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 14 Abs. 2.
- (16) Besondere Vorkommnisse im Auslosungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (17) Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt LOTTO Hessen und wird auf den Webseiten der Gesellschaft veröffentlicht.

- (18) Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 14 Auswertung

- (1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinntippreihe und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

§ 15 Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen in der TOTO 13er Ergebnisswette

- in der Klasse 1 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 0 Fehlern,
- in der Klasse 2 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 1 Fehler,
- in der Klasse 3 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 2 Fehlern,
- in der Klasse 4 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 3 Fehlern

erzielt haben.

§ 16 Gewinnausschüttung, Gewinnermittlung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- (1) Von den Spieleinsätzen werden 60 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- (3) Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen in der Ergebniswette wie folgt:

Klasse 1 (0 Fehler): 35 %
Klasse 2 (1 Fehler): 20 %
Klasse 3 (2 Fehler): 20 %
Klasse 4 (3 Fehler): 25 %
- (4) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1:	1.594.323
Klasse 2	1:	61.320
Klasse 3	1:	5.110
Klasse 4	1:	697
- (5) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

- (6) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Wettrunde zugeschlagen).
- (7) Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Abs. 6 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Wettrunde zugeschlagen.
- (8) Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.
- (9) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.
- (10) Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- (11) Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet.
- (12) Die durch LOTTO Hessen nach der Ermittlung der Gewinntippreihen öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für Gewinnklassen 1. von mehr als 100.000,- € erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach § 17 Abs. 1

- (13) Abweichend von Abs. 12 können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000,- € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß § 17 Abs. 1 weitere berechnete Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.
- (14) Wird eine Wettrunde gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- (15) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Abs. 11 oder verfallenden Gewinnen gemäß Abschnitt VII).
- (16) Informationen zu den Gewinnwahrscheinlichkeiten bei der Spielteilnahme mit System-Anteilen sind in den Verkaufsstellen erhältlich.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 17 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- (1) Gewinne der 1. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von mehr als 100.000,- € werden nach Ablauf einer Woche seit dem in der Wettrunde liegenden Samstag (Sonntag) am zweiten bundesweiten

Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

- (2) Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 18 Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. Gewinnklasse bei der TOTO Ergebnissette von mehr als 100.000,- € erzielt haben erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 19 Gewinnauszahlung

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung geltend zu machen. Dies kann auch an einem SB-Terminal erfolgen durch Einlesen der (Spiel-)Quittung.
- (2) Ist die Quittungsnummer der (Spiel-) Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- (3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.

- (4) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen können mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, ihnen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- (5) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung zu prüfen.
- (6) Da der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte an den Wettrunden teilgenommen hat, werden
 - Gewinne **über 100.000,- €** zusammen mit den auf einer (Spiel-)Quittung erzielten anderen Gewinnen der gleichen Wettrunde bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 17 Abs. 1 und
 - Gewinne von **mehr als 8.000,- €**, soweit sie nicht mit einem Gewinn über 100.000,- € auf einer (Spiel-)Quittung in der gleichen Wettrunde erzielt wurden, unverzüglich nach der Gewinn- und Quotenfeststellung und
 - Gewinne im Sinne des Absatzes 9, sofern sie nicht bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Wettrunde in einer Verkaufsstelle abgeholt oder an einem SB-Terminal angefordert wurden einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieses Spielauftrags,auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen.

Gewinne **bis einschließlich 8.000,- €**, **sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Wettrunde in einer Verkaufsstelle abgeholt werden**, werden einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieses Spielauftrags grundsätzlich sofort ausgezahlt.

Verfügt die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag, den gesamten Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € auszuzahlen, wird das Geld unverzüglich auf Wunsch des Spielteilnehmers auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen.

Gewinne bis einschließlich 8.000,-€, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Wettrunde an einem SB-Terminal angefordert werden, können einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieser (Spiel-)Quittung am SB-Terminal durch Einlesen einer girocard zur Überweisung auf das mit der eingelesenen girocard bestimmte Bankkonto angewiesen werden.

- (7) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Haupt- und/oder Zusatzlotterien bis **einschließlich 8.000,- €** überwiesen, werden von dem Gewinnbetrag eventuelle Auszahlungskosten in Abzug gebracht; Auszahlungskosten, die bei einem Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € anfallen, weil die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügte, um den gesamten

Gewinn auszuzahlen, sind hiervon ausgenommen.

- (8) Bei Spielteilnahme erfolgt die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung. Dies gilt auch für die über das SB-Terminal angewiesene Überweisung gemäß Abs. 6.
- (9) Der auf einer (Spiel-) Quittung in einer Wettrunde erzielte Gewinnbetrag - einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Haupt- und/oder Zusatzlotterien - **bis einschließlich 8.000,- €** wird grundsätzlich durch jede Verkaufsstelle ausbezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben.

Bei Geltendmachung eines Gewinnbetrages von **750,- € bis einschließlich 8.000,- €** in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der für seine Kundenkarte keine Bankverbindung hinterlegt hat, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen, wenn die Verkaufsstelle nicht den gesamten Gewinn auszahlen kann, weil sie nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügt. Teilauszahlungen werden nicht vorgenommen. Das Zentralgewinn-Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung durch diese an die Zentrale von LOTTO Hessen zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale von LOTTO Hessen zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Verkaufsstelle erhält der Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle

eine Bestätigung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 17 Abs. 1 und 2. Der Gewinnbetrag wird an diesen überwiesen.

Gewinne bis einschließlich 8.000,-€, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Wettrunde an einem SB-Termin angefordert werden, können einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieser (Spiel-)Quittung am SB-Terminal durch Einlesen einer girocard zur Überweisung auf das mit der eingelesenen girocard bestimmte Bankkonto angewiesen werden.

- (10) Der auf einer (Spiel-)Quittung in einer Wettrunde erzielte Gewinnbetrag - einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Haupt- und/oder Zusatzlotterien **von mehr als 8.000,- €**, d.h. ein Zentralgewinn, ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Verkaufsstelle oder durch persönliche Vorsprache bei LOTTO Hessen geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Verkaufsstelle oder der Zentrale von LOTTO Hessen hat der Spielteilnehmer, der für seine Kundenkarte keine Bankverbindung hinterlegt hat, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Zentralgewinn-Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zu übergeben oder an LOTTO Hessen zu übersenden. Der Kunde erhält von der Verkaufsstelle eine Bestätigung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 17 Abs. 1 und

2. Der Gewinnbetrag wird an den Spielteilnehmer überwiesen.

Die Anweisung einer Gewinnüberweisung eines Zentralgewinns ist an SB-Terminals nicht möglich.

VI. DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von LOTTO Hessen gespeichert. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Gewinnauszahlung erforderlich ist.

VII. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VIII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 13er Ergebnisswette teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
- (3) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließ-

lich über den gewerblichen Spielvermittler.

- (4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragschluss dokumentiert.
- (5) Schriftliche Erklärungen von LOTTO Hessen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Hessen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- (6) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Hessen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 11 Abs. 2 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.
- (7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist LOTTO Hessen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Hessen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom

gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

- (8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

IX. INFORMATION GEMÄß § 36 ABS. 1 Nr.1 VERBRAUCHERSTREITBEILE- GUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

X. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Wettrunde ab Samstag, dem 08. März 2025.

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG